

1. Antragsberechtigte

Mitgliedsverbände und der Vorstand des Landesjugendringes.

2. Antragsfristen

1. April und 1. September eines Jahres.

Übersteigt das Antragsvolumen zum 1. März die zur Verfügung stehenden Mittel, gibt es nur eine Vergaberunde im Frühjahr, in der die gesamten jährlichen Landesmittel vergeben werden. Eine weitere Vergaberunde im Herbst findet dann nicht mehr statt.

3. Was kann gefördert werden?

Förderhöhe

3.1 Veranstaltungen / Maßnahmen der Medienpädagogik

bis zu 2.600 €

(= Kategorie A / vorrangige Förderung)

3.2 Technik

bis zu 2.600 €

(= Kategorie B / nachrangige Förderung)

Beschaffung von Medientechnik für zukünftige medienpädagogische Veranstaltungen, inkl. für den Betrieb notwendigen Zubehörs (keine Ersatzteile).

Mit der Inanspruchnahme der Förderung wird die Bereitschaft zum Verleih der Geräte verbunden.

Die Anschaffungsobergrenzen sind zu beachten (siehe Hinweise zur Antragstellung).

3.3 Software sowie Zubehör

bis zu 250 €

- Zubehör wird innerhalb der Anschaffungsobergrenze eines Gerätes gefördert.
- Folgeanträge auf Zubehör oder Anträge auf Zubehör, die sich nicht auf ein gefördertes Gerät beziehen, können mit max. 250 € gefördert werden.
- Der erste Folgeantrag auf Zubehör kann gefördert werden. Weitere Anträge auf Zubehör für das gleiche Gerät werden nachrangig behandelt.

Die Förderung zusätzlicher Programmsoftware ist in begründeten Fällen förderbar.

3.4 Werbekosten für Veranstaltungen

bis zu 5% der Gesamtkosten

3.5 Insbesondere gefördert werden:

- a) Teamer*innenhonorare / Referent*innenhonorare.
Die Förderhöchstgrenze beträgt 600 € (brutto) pro Tag.
- b) Verbrauchsmaterialien
- c) Versicherungsgebühren für technische Ausstattung
- d) Druck, Entwicklungs- und andere Produktionskosten von Originalen
(keine Kostenübernahme für Vervielfältigungen)
- e) Unterbringung und Verpflegung
- f) Gebühren für die Ausleihe von technischen Geräten

3.6 Maßnahmen, die bereits 5-mal gefördert wurden, haben Nachrang.

4. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Fahrtkosten für Teilnehmende
- b) Verwaltungskosten
- c) Maßnahmen, die ebenfalls durch Bundes- oder andere Landesmittel gefördert werden.
- d) Kosten für „Unvorhergesehenes“, „Sonstiges“ oder „Risikopauschalen“ im Kosten- und Finanzierungsplan können nicht gefördert werden.

5. Eigenmittel und Mindestantragssumme

Die Eigenmittel müssen mindestens 20% der Gesamtkosten betragen.

Unter Eigenmittel werden alle Eigen- und Drittmittel verstanden.

6. Antragsform

Anträge sollen unter Verwendung des Antragsformulars eingereicht werden. Die Anträge sollen über die Landesstellen der Mitgliedsverbände bei der Geschäftsstelle des Landesjugendringes eingereicht werden.

Die Antragsunterlagen bestehen aus:

- Antragsformular
- Projektbeschreibung

Die Antragsteller*innen müssen den medienpädagogischen Aspekt einer Maßnahme darlegen, insbesondere

- a) die Teilnehmer*innenorientierung einer Maßnahme
- b) die Handlungsorientierung einer Maßnahme
- c) die medienpädagogische Methode einer Maßnahme, dazu zählt: Video- und Filmarbeit, Fotografie, Ton- und Radioarbeit, Printmedien, PC-Arbeit u.ä. (Medien werden in diesem Zusammenhang als „Träger zur Übermittlung und Verarbeitung von Informationen“ verstanden. Der Begriff Medienkompetenz in Bezug auf die Förderrichtlinien zur Medienpädagogik zielt darauf ab, Fähigkeiten zur Nutzung und Bewertung von Medien zu erarbeiten, sowohl im technischen, im medienpolitischen als auch im medienpädagogischen Sinne. Davon abzugrenzen sind Projekte aus den Bereichen Kunst, Theater, Musik und Kultur, die nicht förderfähig sind).
- d) den Einsatz von Medientechnik in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darstellen und begründen.

7. Wer entscheidet?

Die Geschäftsstelle des Landesjugendringes überprüft die Anträge auf Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit. Die Anträge werden im Finanzausschuss beraten.

In Anbetracht der Anzahl der in der Sitzung vorliegenden Anträge und der zur Verfügung stehenden Fördermittel kann der Finanzausschuss einmalig geltende Vergabekriterien festlegen.

Der Finanzausschuss legt dem Vorstand einen Beschlussvorschlag zur Bezuschussung vor.

Anträge, die aufgrund inhaltlicher Bedenken vom Vorstand abgelehnt werden, können auf Verlangen des Antragstellers noch einmal im Finanzausschuss beraten werden. Der Finanzausschuss legt dem Vorstand eine abschließende Stellungnahme vor. Die nachfolgende Vorstandsentscheidung ist endgültig.

Die Antragsteller*innen erwerben mit der Bewilligung ihres Antrages keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

8. Abrechnung

Die Abrechnung der Projekte erfolgt 2 Monate nach Durchführung, Beschaffungen 2 Monate nach Bewilligungsdatum, spätestens zum 1. Dezember des laufenden Jahres.

Die Abrechnung erfolgt unter Verwendung des Abrechnungsformulars.

Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:

- Abrechnungsformular
- Sachlichem Bericht (Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme)
- Kopie der Rechnungsbelege. Die Originalbelege sind nur bei Nachfrage der Geschäftsstelle des Landesjugendringes bei dieser vorzulegen.

Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz (Nr. 6 ANBest-P). Werden Fördermittel nicht in dem o. g. Zeitraum abgerechnet, müssen evtl. anfallende Zinszahlungen auf Rückzahlungsbeträge vom Antragsteller/der Antragstellerin übernommen werden.